Erklärung zur (nur für Flächen im E					gür	nstigungen	
Eigentümer/in	Pächter/in						
Name				Name	 е		
Anschrift		Anschrift					
				276	03		
Folgende Flächen	wurden ar	n den/die o. a. Pä	ichter/in v	_		rnummer	
FLIK	Schlag	Gemarkung	Flur	Flurst		Größe in ha	Pachtvertrag vom
Für die o. g. Fläch	en aebe id	h als Eigentüme	e r/in folge	ende Erkl	lärun	igen ab (bitte zu	treffendes ankreuzer
Erklärung (für weite Rückseite nutzen)	Nein	Ja (ggf. keine Förderung im NAU/BAU bzw. AUKM)					
Der/Die Pächter/in schaftung der o. g öffentliche Mittel d (z. B. Bewirtschaftur		folgende:					
Der/Die Pächter/in schaftung der o. g Vergünstigungen (z. B. Pachtpreiserm		folgende:					
Hinweis: Die dem/der Pächte Bewirtschaftung de (Nutzungsbeschräf andere Leistungen Pachtnachfrage od	er/in gewäl er Fläche b nkungen, E (z. B. das	eziehen oder dire Bewirtschaftungsk Auszäunen von W	ekt mit der bedingung Vegen) od	Nutzung gen). Wird er eine P	g der d ein acht	Fläche in Zusa Bewirtschaftu preisermäßigur	mmenhang stehe ngsentgelt für ng (z. B. geringe
Ich versichere / wir v bekannt, dass die Al Strafgesetzbuches (strafrechtlich verfolg	versichern, ngaben in d Subvention	dass die vorstehen lieser Bescheinigur sbetrug) sind und d	den Anga ng subven	ben vollst	ändig bliche	und richtig sind Tatsachen i. S	. Mir/Uns ist . des § 264 des
Ort, Datum	ift des Eig genden Be		der E	Eigentümerin und	d Stempel der		

Hinweis:

Als Flächen der öffentlichen Hand im Sinne der Richtlinie gelten Flächen im Eigentum

- von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/Gemeinde),
- einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
- einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde (z.B. Anstalt Niedersächsische Landesforsten),
- einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
- einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen (z.B. Wasserversorger, Stadtwerke, Entsorgungsbetriebe).

Für Flächen im Eigentum der Deichverbände und anderer Wasser- und Bodenverbände ist eine Einzelfallprüfung unter Abgleich mit den vorstehenden Tatbestandsmerkmalen des letzten Tirets vorzunehmen.

(Stand: 02.02.2025)